

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bad Frankenhausen

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505 ff.) - in den jeweils gültigen Fassungen – hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen in seiner Sitzung am 07.07.2022 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bad Frankenhausen beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Friedhofssatzung der Stadt Bad Frankenhausen vom 01.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 22 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei **Wiesenuhrenreihengrabstätten** mit Stele wird an der vorhandenen Stele aus Naturstein eine Bronzeplatte im Sinne von § 16 Abs. 5 Satz 2, die den Namen sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen / der Verstorbenen trägt, angebracht. Die Bronzeplatte wird kostenpflichtig von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Bronzeplatte beträgt 0,10 m, die Breite 0,20 m und die Stärke 0,50 cm. Die Beschriftung darf nicht geprägt, lackiert oder graviert sein, sondern erfolgt im Gussverfahren.“

2. § 22 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Setzen der Grabmalplatte nach Abs. 3, 4 oder 6 erfolgt im Auftrag der Angehörigen/Nutzungsberechtigten durch den Steinmetz. Das Anbringen der Bronzeplatte nach Abs. 5 erfolgt im Rahmen der Bereitstellung durch die Friedhofsverwaltung. Nicht zulässig sind Veränderungen aller Art an den Grabmalplatten oder der Bronzeplatte, wie Einarbeitung von Ausschnitten für Vasen oder Anbringung zusätzlicher Ein- oder Umfassungen oder sonstiger erhabener Gestaltungselemente. Für Schäden, die durch darüber hinausgehende Beschriftungen oder Gestaltungselemente verursacht werden, haftet allein der Nutzungsberechtigte. Die Stadt Bad Frankenhausen übernimmt keine Haftung bei Beschädigung derartiger Gestaltungselemente.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Frankenhausen, den 12.07.2022

- Siegel -

Strejc
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Bad Frankenhausen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

Beschluss-Nr. 435-24/22

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Bad Frankenhausen Nr. 16/2022 vom 24. August 2022.